

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Koppigen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## ABFALLREGLEMENT:

---

### I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Verbote
- Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

- Begriff
- Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
  - in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
  - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
  - die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- Benützungspflicht
- Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung
- Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier, Karton,
  - Altglas,
  - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
  - Textilien,
  - kompostierbare Abfälle, und
  - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.
- Kompostierung  
a. Grundsatz
- Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- <sup>3</sup> Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

- b. Bereitstellung Art. 9 <sup>1</sup> Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen.  
<sup>2</sup> Die Art der Gebinde und die Masse können vorgeschrieben werden.
- c. Abfuhr Art. 10 Die kompostierbaren Abfälle werden regelmässig abgeholt oder sind zu einer Sammelstelle zu bringen.
- Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde Art. 11 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.  
<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.  
<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung Art. 12 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.  
<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.  
<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr Art. 13 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:  
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;  
b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;  
c Bauabfälle;  
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;  
e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.  
<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut  
a. Begriff Art. 14 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:  
a metallisches Altmaterial;  
b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;  
c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).  
<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 15 <sup>1</sup> Das Sperrgut wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 16 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 17 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 18 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 19 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 20 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 21 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 23 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammstammler und Benzin-/Ölabscheider.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 24 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 25 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 26 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<u>Art. 27</u> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
Gebührenverordnung	<u>Art. 28</u> <sup>1</sup> Die Gebührenverordnung regelt a die jährliche Grundgebühr, die pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird, b die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden, c die Ansätze für Abfälle für die Kompostierung d die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, e Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.  <sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Verordnung unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen a die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient, b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.  <sup>3</sup> Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 30 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 70 bis 80 Prozent.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.  <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
Rechtspflege	<u>Art. 30</u> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	<u>Art. 31</u> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen      Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

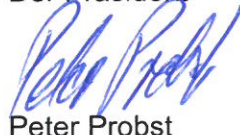
Inkrafttreten      Art. 33 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Koppigen, am 10. Juni 2011

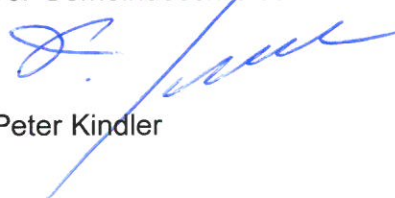
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Peter Probst

Der Gemeindeschreiber



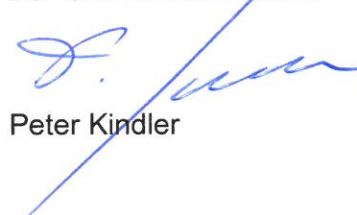
Peter Kindler

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 05.05.2011 bis zum 09.06.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Koppigen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Koppigen, den 10. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber



Peter Kindler

## Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Koppigen

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 10. Juni 2011  
folgenden

### GEBÜHRENVERORDNUNG

---

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grund- und einer Sackgebühr oder einer Gebührenmarke.

a) Grundgebühr Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich nach Grösse des Haushaltes (Einzelperson / mehrere Personen) gemäss Anhang I erhoben.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Einwohnergemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch den Gemeinderat gemäss Anhang I beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Anhang I fest.

c) Gebührenmarke Art. 4<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Gebührenmarken werden durch den Gemeinderat beschlossen.

#### II. Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe

Grundgebühr Art. 5 Für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach den Ansätzen für Mehrpersonenhaushalte gemäss Anhang I.



Bemessungsgrundlagen Art. 6 <sup>1</sup> Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe werden gleich wie die Mehrpersonenhaushalte behandelt.

<sup>2</sup> Wo dies von der Art des Kehrichts her nicht möglich ist, kann die Gebühr pro Containerleerung erhoben werden.

Direktlieferung Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Vereinbarung Art. 9 <sup>1</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 10 <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder mit Containermarken versehen sind, werden nicht geleert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 11 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 12 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Tarif der Einwohnergemeinde Koppigen berechnet wird.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird durch die Einwohnergemeinde Koppigen mit Stichtag 1. Juli fakturiert. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sackgebühren, Gebührenmarken und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 26. April 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Koppigen, am 10. Juni 2011

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Ursula Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kindler

## Anhang I

### Gebührenansätze (inkl. MWST)

#### Hauskehrichtabfuhr:

Grundgebühr	Einzelpersonen	CHF	33.--	
	Mehrpersonenhaushalte	CHF	66.--	
Sackgebühr	35 l – Sack	CHF	1.80	
	60 l – Sack	CHF	3.10	
	110 l – Sack	CHF	5.60	
Gebührenmarke		CHF	5.60	
Containermarke	800 l – Container	CHF	37.--	Einzelmarke
		CHF	1'810.--	Jahrespauschale

#### Grüngutabfuhr:


Containermarke	140 l – Container	CHF	6.--	Einzelmarke
	240 l – Container	CHF	9.--	Einzelmarke
	770/800 l – Container	CHF	24.--	Einzelmarke
Containermarke	140 l – Container	CHF	100.--	Jahrespauschale
	240 l – Container	CHF	150.--	Jahrespauschale
	770/800 l – Container	CHF	400.--	Jahrespauschale
Gebührenmarke	Harassen, Körbe bis max. 60 l	CHF	4.--	
	Strauch- und Baumschnitt gebündelt	CHF	6.--	
	Häckseldienst pro m <sup>3</sup>	CHF	8.--	

Koppigen, am 10. Juni 2011

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Ursula Kilchenmann

Peter Kindler

## Inhaltsverzeichnis

### Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
<b>II. Entsorgung</b>	<b>2</b>
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	2
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	4
Benzin-/Ölabscheider	5
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>5</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührenverordnung	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
<b>Gebührenverordnung</b>	<b>8</b>
<b>Anhang I</b>	<b>11</b>